

bundeskanzleramt.gv.at

 Bundeskanzleramt

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.358.170

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Dr. Christoph Krenn
Sachbearbeiter
christoph.krenn@bka.gv.at
+43 1 531 15-202983
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2024-0.909.553

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversorgungsgesetz, das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetz, das EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz, das Tiergesundheitsgesetz 2024, das Zoonosengesetz, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Tierarzneimittelgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundes-Seniorenengesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz 2024, das Ärztegesetz 1998, das Apothekerkammergesetz 2001, das Arzneimittelgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Gehaltskassengesetz 2002, das Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, das Medizinproduktegesetz 2021, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Arbeiterkammergesetz 1992, das Zahnärztekammergesetz, das Hebammengesetz und das Gesundheitsberuferegister-Gesetz geändert werden (Beitrag des BMASGPK zu einem IFG-Materien-Anpassungsgesetz);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBI. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008).

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 424):

Der Ersatz des Verweises auf die Amtsverschwiegenheit durch einen Verweis auf eine Pflicht „zur Geheimhaltung nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 2 B-VG“ erscheint nicht zweckmäßig. Art. 22a Abs. 2 B-VG enthält keine Geheimhaltungspflichten für Organwalter, sondern nur Ausnahmen von der Informationspflicht des informationspflichtigen Organs. Es wird angeregt, eine Formulierung zu wählen, die zum Ausdruck bringt, dass lediglich auf die in Art. 22a Abs. 2 B-VG genannten Gründe zur Geheimhaltung Bezug genommen wird. Es wird angeregt, das Wort „Amtsverschwiegenheit“ durch die Wortfolge „Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBI. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist“ zu ersetzen (vgl. zB § 3a Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBI. Nr. 76/1986, in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBI. I Nr. 10/2025).

Zu Z 2 (§ 460 Abs. 5):

Vgl. sinngemäß die Anmerkungen zu Z 1. Es wird angeregt, zu überprüfen, ob auf die Geheimhaltungspflicht gemäß § 460a ASVG verwiesen werden kann.

Zu Z 3 (§ 460a):

Der Begriff der „Veröffentlichung“ ist irreführend, da Art. 22a Abs. 2 B-VG nicht die Veröffentlichung von Informationen regelt (dazu Art. 22a Abs. 1 B-VG), sondern den Zugang zu Informationen auf Grund eines Informationsbegehrens. Es wird angeregt, anstatt auf „bekanntgewordene Angelegenheiten, die [...] nach Maßgabe des Art. 22a Abs. 2 B-VG nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind“ auf eine Pflicht zur Geheimhaltung „aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBI. I Nr. 5/2024, genannten Gründen soweit und solange dies erforderlich und verhältnismäßig ist“ zu verweisen.

Zu Art. 2 (Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 136):

Vgl. die Anmerkungen zu Art. 1 Z 1.

Zu Art. 3 (Änderung des Selbständigen-Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 21):

Vgl. die Anmerkungen zu Art. 1 Z 1.

Zu Z 2 (§ 45 Abs. 7):

Vgl. die Anmerkungen zu Art. 1 Z 1. Es wird angeregt, zu überprüfen, ob auf die Geheimhaltungspflicht gemäß § 46 SVSG verwiesen werden kann.

Zu Z 3 (§ 46):

Vgl. die Anmerkungen zu Art. 1 Z 3.

Zu Art. 4 (Änderung des Notarversorgungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 82):

Vgl. die Anmerkungen zu Art. 1 Z 1.

Zu Z 2 (§ 105):

Vgl. die Anmerkungen zu Art. 1 Z 3.

Zu Art. 5 (Änderung des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 12):**

Vgl. die Anmerkungen zu Art. 1 Z 3.

Zu Art. 6 (Änderung des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes):**Zu Z 1 (§ 35 Abs. 9):**

Die in § 35 Abs. 9 normierte Pflicht „Geheimhaltung über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen zu bewahren“ ist hinsichtlich ihres Umfangs nicht näher bestimmt (anders als die in der geltenden Fassung normierte „Amtsverschwiegenheit“, die als Verweis auf Art. 20 Abs. 3 B-VG zu verstehen ist). Sofern damit mangels ausdrücklicher Einschränkungen eine absolute Geheimhaltungspflicht normiert werden soll, ist darauf hinzuweisen, dass dies im Vergleich zur Amtsverschwiegenheit eine Verschärfung darstellen würde. Dies stünde zwar nicht in Widerspruch zu Art. 22a Abs. 2 B-VG, weil die dort vorgesehenen Geheimhaltungsgründe nur an informationspflichtige Organe gerichtete Informationsbegehren betreffen und insofern von Geheimhaltungspflichten für Organwälter zu unterscheiden sind. Eine Diskrepanz zwischen den Geheimhaltungsgründen bei Informationsbegehren und Geheimhaltungspflichten für Organwälter erschien jedoch ohne weitere Begründung nicht zweckmäßig. Insofern wäre die Geheimhaltungspflicht näher zu determinieren. Dabei könnte auf eine Pflicht zur „Geheimhaltung, soweit und solange dies aus den in § 6 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 5/2024, genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist“ verwiesen werden.

Im Sinne einer einheitlichen Begriffsverwendung sollte zudem von einer Pflicht Geheimhaltung „zu wahren“ (nicht: zu bewahren) gesprochen werden.

Zu Art. 7 (Änderung des Kontroll- und Digitalisierungs-Durchführungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 4 Abs. 2):**

Von einer Ersetzung von „Expertinnen bzw. Experten“ durch „Expertinnen und Experten“ in § 4 Abs. 2 wird abgeraten, da in § 4 Abs. 1 KoDiG sowie im Titel des § 4 KoDiG (die beide nicht geändert werden) durchgängig die Bezeichnung „Expertinnen bzw. Experten“ verwendet wird.

Im Sinn einer einheitlichen Begriffsverwendung sollte zudem von einer Pflicht Geheimhaltung „zu wahren“ (nicht: zu bewahren) gesprochen werden.

Zu Art. 9 (Änderung des Tiergesundheitsgesetzes 2024):

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 2):

Die in § 7 Abs. 2 normierte Pflicht „Geheimhaltung über alle im Rahmen dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zu wahren“ ist hinsichtlich ihres Umfangs nicht näher bestimmt. Es wird auf die Anmerkungen zu Art. 6 Z 1 verwiesen.

Zu Art. 10 (Änderung des Zoonosengesetzes):

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 7):

Vgl. die Anmerkungen zu Art. 9 Z 1.

Zu Art. 11 (Änderung des Tierärztegesetzes):

Zu Z 3 (§ 29 Abs. 2):

Es stellt sich die Frage, weshalb die Änderung des § 29 Abs. 2 erforderlich ist. Im Wesentlichen enthält die Neufassung des § 29 Abs. 2 (mit Ausnahme der Bezugnahme auf abweichende gesetzliche Bestimmungen) Anordnungen, die bereits in § 29 Abs. 3 TÄG vorgesehen sind. Ausweislich der Erläuterungen soll die Neufassung des § 29 Abs. 2 inhaltlich im Wesentlichen der bestehenden Rechtslage entsprechen. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Art. 13 (Änderung des Tierarzneimittelgesetzes):

Zu Z 2 (§ 84):

Die in § 84 normierte „Pflicht zur Geheimhaltung“ ist hinsichtlich ihres Umfangs nicht näher bestimmt. Es wird auf die Anmerkungen zu Art. 6 Z 1 verwiesen.

Zu Art. 14 (Änderung des Bundesbehindertengesetzes):**Zu Z 2 und 4 (§ 8a Abs. 3 und § 13b Abs. 4 Z 2):**

Durch die vorgesehenen Änderungen des § 8a Abs. 3 und des § 13b Abs. 4 Z 2 entfallen Verschwiegenheitspflichten der Kommission beim Bundesbehindertenbeirat und des Behindertenanwalts/der Behindertenanwältin. Ausweislich der Erläuterungen sollen diese Änderungen eine Anpassung an das Informationsfreiheitsgesetz herbeiführen. Obwohl die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG entfällt, können Geheimhaltungspflichten gleichwohl einfachgesetzlich geregelt werden. Das Informationsfreiheitsgesetz schließt Geheimhaltungspflichten nicht aus (vgl. auch die Anmerkungen zu Art. 1 Z 1). Eine vollständige Beseitigung der angesprochenen Verschwiegenheitsregelungen erscheint damit weder notwendig noch zweckmäßig. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 5 (§ 13g Abs. 5):

§ 6 IFG enthält keine Geheimhaltungspflichten für Organwalter, sondern nur Ausnahmen von der Informationspflicht des informationspflichtigen Organs. Auf Geheimhaltungspflichten „gemäß“ dieser Bestimmung kann daher in diesem Zusammenhang nicht verwiesen werden. Da sich die Geheimhaltungspflichten von denen des Organs ableiten sollen, an das der Monitoringausschuss in Erfüllung seiner Aufgaben herangetreten ist, wird angeregt, die Wortfolge „der Amtsverschwiegenheit“ in der geltenden Fassung durch das Wort „Geheimhaltungspflichten“ zu ersetzen.

Zu Art. 15 (Änderung des Behinderteneinstellungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 20):**

§ 6 IFG enthält (anders als in den Erläuterungen zu Art. 15 Z 1 ausgeführt) keine Geheimhaltungspflichten für Organwalter, sondern nur Ausnahmen von der Informationspflicht des informationspflichtigen Organs. Geheimhaltungspflichten für Organwalter müssen bei Bedarf auf Grund des Entfalls der allgemeinen Bestimmung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) ausdrücklich normiert werden. Der Entfall des § 20 erscheint insofern nicht zweckmäßig. Eine Überprüfung wird angeregt. Hinsichtlich des Umfangs der Geheimhaltungspflicht, die nicht näher bestimmt ist, wird auf die Anmerkungen zu Art. 6 Z 1 verwiesen.

Zu Z 4 (§ 22g):

Die in § 22g normierte „Pflicht zur Geheimhaltung“ ist hinsichtlich ihres Umfangs nicht näher bestimmt. Es wird auf die Anmerkungen zu Art. 6 Z 1 verwiesen.

Zu Art. 16 (Änderung des Bundes-Seniorengegesetzes):**Zu Z 1 (§ 15):**

Die in § 15 normierte Pflicht zur „Geheimhaltung“ ist hinsichtlich ihres Umfangs nicht näher bestimmt. Es wird auf die Anmerkungen zu Art. 6 Z 1 verwiesen.

Zu Art. 17 (Änderung des Musiktherapiegesetzes):**Zu Z 1 (§ 34c Abs. 2):**

Die in § 34c Abs. 2 normierte Pflicht zur „Geheimhaltung“ ist hinsichtlich ihres Umfangs nicht näher bestimmt. Es wird auf die Anmerkungen zu Art. 6 Z 1 verwiesen.

Zu Art. 18 (Änderung des Psychologengesetzes 2013):**Zu Z 1 (§ 43 Abs. 2):**

Die in § 43 Abs. 2 normierte Pflicht zur „Geheimhaltung“ ist hinsichtlich ihres Umfangs nicht näher bestimmt. Es wird auf die Anmerkungen zu Art. 6 Z 1 verwiesen.

Zu Art. 19 (Änderung des Psychotherapiegesetzes 2024):**Zu Z 1 (§ 58 Abs. 4):**

Die in § 58 Abs. 4 normierte Pflicht zur „Geheimhaltung“ ist hinsichtlich ihres Umfangs nicht näher bestimmt. Es wird auf die Anmerkungen zu Art. 6 Z 1 verwiesen.

Zu Art. 20 (Änderung des Ärztegesetzes 1998):**Zu Z 1 (§ 89):**

Eine Wiederholung der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und 2 IFG im vorgesehenen § 89 Abs. 3 und 4 ist weder erforderlich noch zweckmäßig, zumal damit die Geheimhaltungsgründe weder präzisiert noch eingeschränkt werden. Einige der angeführten Geheimhaltungsgründe scheinen für den vorliegenden Regelungszusammenhang zudem nicht relevant zu sein.

Umgekehrt erscheint es unzweckmäßig, dass die in der geltenden Fassung des § 89 ÄrzteG 1998 vorgesehene (wenngleich subsidiäre) Geheimhaltungspflicht für „[d]ie Organe und Referenten sowie das gesamte Personal der Ärztekammer“ entfallen soll. § 6 IFG enthält keine Geheimhaltungspflichten für Organwalter, sondern nur Ausnahmen von der Informationspflicht des informationspflichtigen Organs und ist damit kein Ersatz für die entfallende Regelung. Durch den Entfall würde im Übrigen auch die Entbindung von der „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ im vorgesehenen Abs. 5 ins Leere laufen. Eine Überprüfung wird angeregt.

Zu Z 2 (§ 130 Abs. 4):

Es erscheint unzweckmäßig, dass die in der geltenden Fassung des § 130 Abs. 4 ÄrzteG 1998 vorgesehene Geheimhaltungspflicht für „[d]ie Organe, Referenten und das Personal der Österreichischen Ärztekammer“ entfallen soll. Es wird auf die Anmerkungen zu Z 1 verwiesen.

Zu Z 3 (§ 130a):

Die Übernahme von Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes sollte – sofern dieses ohnedies anzuwenden ist – unterbleiben. Der vorgesehene Abs. 1 führt zudem zu Unklarheiten, da er mehrere Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes in sich vereint und teilweise ergänzt. Redundant scheint die Wortfolge „und ist jedermann Zugang zu diesen Informationen zu gewähren“ zu sein. Eine Überprüfung wird angeregt.

Im vorgesehenen § 130a Abs. 2 sollte von einer Informationspflicht der Österreichischen Ärztekammer „gegenüber ihren Mitgliedern“ (nicht „gegenüber Mitgliedern“) gesprochen werden (vgl. die Formulierung in Art. 22a Abs. 2 letzter Satz B-VG).

Der vorgesehene § 130a Abs. 3 wäre bei einer Anpassung/Kürzung des vorgesehenen § 89 Abs. 3 und 4 zu adaptieren.

Durch den Entfall der im geltenden § 130 Abs. 4 ÄrzteG 1998 vorgesehenen Geheimhaltungspflicht würde die Entbindung von der „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ im vorgesehenen Abs. 4 ins Leere laufen. Es wird auf die Anmerkungen zu Art. 20 Z 1 verwiesen.

Zu Art. 25 (Änderung des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes):

Zu Z 1 (§ 9):

Das Verhältnis des geltenden § 9 Abs. 1 KAKuG und des vorgesehenen § 9 Abs. 2a erscheint klärungsbedürftig. Eine Überprüfung wird angeregt, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob es genügt, den geltenden § 9 Abs. 1 KAKuG terminologisch („Geheimhaltung“) anzupassen.

Der Klammerausdruck „(Grundsatzbestimmung)“ in der Novellierungsanordnung (auch jener in Z 2) wäre fett zu formatieren (Layout-RL 2.4.1.).

Zu Z 3 (§ 65b):

Bei Grundsatzgesetzen, die für die Erlassung von Ausführungsgesetzen eine Frist bestimmen, darf, es sei denn mit Zustimmung des Bundesrates, der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes nicht so bestimmt werden, dass den Ländern – gerechnet von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes folgenden Tag an – für die Inkraftsetzung des Ausführungsgesetzes eine kürzere als eine sechsmonatige oder eine längere als eine einjährige Frist zur Verfügung steht (Art. 15 Abs. 6 B-VG). Die Frist für die Ausführungsgesetzgebung zum 1. September 2025 ist damit zu kurz gewählt. Es wird angeraten, nicht auf ein konkretes Datum abzustellen, sondern auf einen Zeitraum von z.B. sechs Monaten nach Kundmachung (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. 29 (Änderung des Zahnärztekammergesetzes):

Zu Z 3 (§§ 4 und 5):

Es erscheint unzweckmäßig, dass die in der geltenden Fassung des § 4 ZÄKG vorgesehene Geheimhaltungspflicht für „[d]ie Organe, Funktionäre/Funktionärinnen, Referenten/Referentinnen und das Personal der Österreichischen Zahnärztekammer sowie

der Landeszahnärztekammern“ entfallen soll. § 6 Informationsfreiheitsgesetz enthält keine Geheimhaltungspflichten für Organwalter, sondern nur Ausnahmen von der Informationspflicht des informationspflichtigen Organs und stellt damit keinen Ersatz für die zu entfallende Regelung dar. Durch den Entfall der in der geltenden Fassung des § 4 ZÄKG vorgesehene Geheimhaltungspflicht würde im Übrigen auch die Entbindung von der „Verpflichtung zur Geheimhaltung“ im vorgeschlagenen § 4 Abs. 3 ZÄKG und § 5 Abs. 4 ins Leere laufen. Eine Überprüfung wird angeregt. Es wird auf die Anmerkungen zu Art. 20 Z 1 verwiesen.

Zu Art. 30 (Änderung des Hebammengesetzes):

Zu Z 3 (§§ 51 und 51a):

Es erscheint unzweckmäßig, dass die in der geltenden Fassung des § 51 HebG vorgesehene Geheimhaltungspflicht für „[d]ie Organe und das gesamte Personal des Österreichischen Hebammengremiums“ entfallen soll. Es wird – auch in Bezug auf das Leerlaufen der vorgesehenen Bestimmungen zur Entbindung von Geheimhaltungspflichten – auf die Anmerkungen zu Art. 20 Z 1 verwiesen.

Zu Art. 31 (Änderung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes):

Zu Z 4 (§ 8):

Es erscheint unzweckmäßig, dass die in der geltenden Fassung des § 8 GBRG vorgesehene Geheimhaltungspflicht für „[d]ie Organe und das Personal der Gesundheit Österreich GmbH, der Bundesarbeitskammer und der Arbeiterkammern“ entfallen soll. Es wird – auch in Bezug auf das Leerlaufen der vorgesehenen Bestimmungen zur Entbindung von Geheimhaltungspflichten – auf die Anmerkungen zu Art. 20 Z 1 verwiesen.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass durch das Budgetbegleitgesetz 2025 eine Reihe von Bundesgesetzen geändert werden soll, die durch das vorgesehene Bundesgesetz ebenfalls geändert werden sollen (z.B. das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz oder das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz). Es wäre daher zu prüfen, ob die Bezugnahmen aktuell sind.

Es wäre in den Novellierungsanordnungen, die Inkraftretensbestimmungen enthalten, einheitlich der Platzhalter „xxx“ (und nicht „XX“) zu verwenden, um die automatische Ersetzung fehlerfrei zu gewährleisten.

Die Anfügung der Inkraftretensbestimmungen in Art. 12 Z 8 und Art. 13 Z 3 sollte zum Anlass genommen werden, redaktionelle Versehen bei der Vergabe von Absatzbezeichnungen in § 86 des Tierärztekammergesetz bzw. § 93 des Tierarzneimittelgesetzes zu beseitigen.

Die Einleitungssätze sollten vereinheitlicht werden. Im Einleitungssatz einer Novelle ist die zu ändernde Rechtsvorschrift mit dem Titel (falls vorhanden mit dem Kurztitel und einer allfälligen Abkürzung) und der Fundstelle der Stammfassung sowie allen bisherigen Änderungen zu zitieren. Ist die betreffende Rechtsvorschrift bereits häufig geändert worden, so kann bloß die Normenkategorie und Fundstelle der letzten Änderung – ohne Rücksicht darauf, ob diese Änderung die zu novellierenden Bestimmungen betroffen hat – zitiert werden (Punkt 124 der Legistischen Richtlinien 1990). Zusätzlich zur letzten formellen Novellierung des zu novellierenden Bundesgesetzes sollte auch die nachfolgende Änderung des Bundesministeriengesetzes (vgl. zuletzt BGBI. I Nr. 10/2025), angeführt werden. Gemäß dieser Novelle in Verbindung mit § 17 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten nämlich die in Bundesgesetzen enthaltenen Ressortbezeichnungen als geändert (vgl. sinngemäß Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007)^[1], betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

IV. Zu den Materialien

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Allgemeines:

Den Überschriften ist einheitlich ein Doppelpunkt anzufügen.

Den Überschriften zu den Änderungen in Art. 14 und 15 ist die Bezeichnung der jeweiligen Novellierungsanordnung voranzustellen.

[1] https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu den Art. 1 bis 5:

Im Hinblick auf die „Aufhebung der Amtsverschwiegenheit“ wäre auf Art. 20 Abs. 3 B-VG (nicht auf Art. 20 Abs. 3 bis 5 B-VG) zu verweisen.

Zu Art. 12:

Im Erläuterungstext zu Z 6 hätte es „Außerkrafttretens“ zu lauten.

Zu Art. 14:

Art. 17 B-VG kommt als Kompetenzgrundlage für Bundesgesetze grundsätzlich nicht in Betracht (siehe *Kahl*, Art. 17 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg.], *Rill-Schäffer-Kommentar. Bundesverfassungsrecht*, 11. Lfg. 2013, Rz. 5). Stattdessen wäre darauf hinzuweisen, dass es sich im Übrigen um ein Selbstbindungsgesetz des Bundes handelt.

Zu Art. 20:

Die Darstellung, dass sich die Geheimhaltung von Informationen durch Organe nunmehr aus § 6 IFG ergibt, ist nicht korrekt (vgl. die inhaltlichen Anmerkungen zu Art. 20).

Zu Art. 23:

Die Hervorhebung durch Fettdruck in Z 1 scheint auf einem Formatierungsfehler zu beruhen.

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenzen zwischen dem Entwurf und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ der TGÜ wurden festgestellt:

Art. 10 (§ 3 Abs. 7): „Diese sind berechtigt, bei bundesländerübergreifenden Zoonoseausbrüchen, unter Wahrung...“

Art. 10 (§ 12 Abs. 2): „... mit 1. September 2025 in Kraft.“

Art. 12 (§ 86 Abs. 9): „... § 82 Abs. 1, in der Fassung BGBl. I, Nr. XX/2025 treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Art. 13 (§ 84): „.... Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist.“

Art. 13 (§ 93 Abs. 10): „.... in der Fassung BGBl. I, Nr. XX/2025 tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Art. 14 (§ 54 Abs. 27): „.... § 8a Abs. 3, § 13b Abs. 4 Z. 2 und § 13g Abs. 5 in der Fassung...“

Art. 20 (§ 130a): „.... soweit keine besonderen Informationszugangsregelungen bestehen...“

Art. 27 (§ 9 Abs. 2): In der Vorgeschlagenen Fassung der TGÜ fehlt im Vergleich zum Entwurf am Ende folgender Satz: „Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333, sind sinngemäß anzuwenden.“

Art. 27 (§ 21 Abs. 14): „.... Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2025 tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

Art. 31 (Überschrift): „Änderung des Gesundheitsberuferegister-Gesetzes“

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. Mai 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt